
SATZUNG

DES SPIELCLUB WACKER 1919 E.V. DINSLAKEN



INHALT

§1 Name, Sitz und Zweck	2
§2 Vereinsfarben und Vereinsabzeichen	2
§3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§4 Verlust der Mitgliedschaft	3
§5 Maßregelung	4
§6 Beiträge	4
§7 Stimmrecht und Wählbarkeit	5
§8 Vereinsorgane	5
§9 Mitgliederversammlung	6
§10 Mitarbeiterkreis	7
§11 Vorstand	8
§11 Abs.1	9
§11 Abs.2	9
§12 Ausschüsse	10
§13 Abteilungen	10
§14 Protokollierung der Beschlüsse	11
§15 Wahlen	11
§16 Kassenprüfung	11
§17 Datenschutz im Verein	12
§18 Auflösung des Vereins	13

§1 NAME, SITZ UND ZWECK

Der im Jahre 1919 in Dinslaken-Feldmark gegründete Verein führt den Namen SC WACKER 1919 e.V. DINSLAKEN. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dinslaken unter der Nummer VR 20288 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Dinslaken.

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesfachverbände in Landessportbund Nordrhein-Westfalen und will diese Mitgliedschaften beibehalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege und die Förderung von Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§2 VEREINSFARBEN UND VEREINSABZEICHEN

Die Vereinsfarben sind blau/gelb. Das Vereinsabzeichen besteht aus einem Metallknopf in Schildform mit aufgelegter Emailplatte in den Vereinsfarben, in die die schwarze Inschrift "SC WACKER 1919 e.V. DINSLAKEN" eingebrannt ist

Für die Verwendung als Ehrennadel wird das Vereinsabzeichen mit einem goldenen bzw. silbernen geschlossenen Kranz versehen. Die Verdienstnadel des Vereins besteht aus einem Vereinsabzeichen, das von einem silbernen an oberen Rand offenen silbernen Kranz eingefasst ist.

§3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.**
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.**
- (3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der Vorgenannten verpflichten sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden der von ihnen Vertretenen aufzukommen.**
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Aufnahme und Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.**
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.**

§4 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- b) Der Austritt (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand:
 - 1) Per Einschreiben
 - 2) Über das E-Postfach
- c) Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30. Juni bzw. 31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
- d) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - 1) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - 2) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
 - 3) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.
 - 4) wegen unehrenhafter Handlungen.
- e) Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.
- f) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- g) Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig zu ersetzen. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Ebenso besteht kein Anspruch ausscheidender Mitglieder auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

§5 MAßREGELUNG

Gegen Mitglieder, die gegen die Anordnungen des Vorstands und der Abteilungen oder gegen die Satzung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a. **Verweis**
- b. **zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.**

Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

§6 BEITRÄGE

- a) **Der halbjährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Abteilungen können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren beschließen.**
- b) **Der Beitrag wird per SEPA – Lastschriftverfahren eingezogen**
- c) **Kann der Bankeinzug zum Zeitpunkt der Fälligkeit aus diversen Gründen, die vom Mitglied zu vertreten sind, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten und Gebühren vom Mitglied zu tragen.**
- d) **Wenn der Beitrag zum Fälligkeitszeitpunkt aus Gründen, die das Mitglied zu verantworten hat, nicht beim Verein eingegangen ist, gerät das Mitglied ohne zusätzliche Mahnung in Verzug. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich durchgesetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen.**
- e) **Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und Anschrift mitzuteilen.**
- f) **Der geschäftsführende Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss, in begründeten Einzelfällen, Beiträge ganz oder teilweise erlassen**
- g) **Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

§7 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl des Jugendleiters sind alle Mitglieder des Vereins von vollendeten 14, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr stimmberechtigt.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Versammlung bzw. Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.

Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§8 VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung**
- b) der Mitarbeiterkreis**
- c) der Vorstand**

§9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr, in der zweiten Jahreshälfte statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen mit entsprechender Tagesordnung, wenn es:

- a) der Vorstand beschließt;**
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.**

Die Einberufung der Mitgliedsversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung auf der Homepage, durch Aushang, durch schriftliche Einladungen, sowie potenzielle weitere Optionen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und den Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes**
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer**
- c) Entlastung des Vorstandes**
- d) Wahlen**
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge**
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können gestellt werden;

- a) von den Mitgliedern**
- b) vom Vorstand**
- c) vom Mitarbeiterkreis**
- d) von den Ausschüssen**
- e) von den Abteilungen**

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung genannt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann, als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§10 MITARBEITERKREIS

Zum Mitarbeiterkreis gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes**
- b) die Abteilungsleiter**
- c) die Übungsleiter**
- d) die Betreuer, der Platzwart**
- e) Schieds- und Kampfrichter**
- f) Vertreter in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks-, Landesebene**
- g) Kassenprüfer**

§11 VORSTAND

Der Vorstand arbeitet

a) als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer

als Gesamtvorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand,

dem Vereinsjugendleiter,

den Abteilungsleitern,

und

den Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Vereinsjugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 7.1 der Satzung).

Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 9 der Satzung. Die Wahl des Vereinsjugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu berufen.

§11 ABS.1

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises**
- b) die Bewilligung von Ausgaben**
- c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.**

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, und der Geschäftsführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilung und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§11 ABS.2

Vereinsordnungen

a) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:

- 1) Beitragsordnung;**
- 2) Finanzordnung;**
- 3) Geschäftsordnung;**
- 4) Ehrungsordnung;**
- 5) weitere Ordnungen.**

b) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Diese dürfen den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§12 AUSSCHÜSSE

Für die Bereiche Jugendsport und Breiten- und Freizeitsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern

und setzen sich wie folgt zusammen:

a) Jugendsport

drei Vertreter der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gewählt sind.

Leiter Breiten- und Freizeitsport.

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des LSB NRW selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

b) Breiten- und Freizeitsport

Leiter der Sportabteilungen oder deren Beauftragte und der Vereinsjugendleiter.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Geschäftsführer im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.

§13 ABTEILUNGEN

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, dem Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen, werden geleitet, Versammlungen werden, nach Bedarf einberufen.

Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsbestimmungen des §9 der Satzung entsprechend. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben.

Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Abteilungen können ausschließlich und allein durch ihren Abteilungsleiter Verpflichtungen eingehen. Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands des Vereins.

§14 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend und Abteilungsversammlungen ist Jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15 WAHLEN

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt bzw. §12 der Satzung vom Vorstand kommissarisch bestimmt worden ist.

Wiederwahl ist zulässig.

§16 KASSENPRÜFUNG

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassageschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

a) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert, übermittelt und verändert.

b) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf: (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten. (b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind. (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt. (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

c) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen verpflichtet der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt diese zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich oder aus Anlass von Ehrungen – Alter oder Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

d) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen,

wenn es:

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder

b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Stadt-Sportverband mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, verwendet werden muss.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

4220 Dinslaken, den 26, Juni 1981

